

## Bauleitplanung Stadt Naumburg Beratungs- und Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zu den während der  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
in der Zeit vom

**15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023**

eingegangenen Stellungnahmen zur

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt**

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
1 / Amt für Bodenmanagement Korbach	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
2 / Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
3 / BUND Landesverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
4 / Bundesamt für Infrastruktur	<b>Stellungnahme vom 07.09.2023</b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
5 / Deutsche Gebirgs- und Wanderverein	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
6 / Deutsche Post Bauen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
7 / Deutsche Telejom Technik	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
8 / Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
9 / Energienetz Mitte	<b>Stellungnahme vom 20.09.2023</b> Die von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/28 „Hinterm Kuhberg 2“ der Gemeinde Naumburg haben wir geprüft und möchten Ihnen folgendes mitteilen. Die von uns gegebene Stellungnahme zur ersten Auslegung der Bauleitplanung vom 20.05.2022 bleibt weiterhin bestehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
10 / Uniper	<b>Stellungnahme vom 19.09.2023</b> Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen mit, dass wir keine Anregungen zum vorgelegten Planverfahren haben.  Wir bitten Sie jedoch, zukünftig die jeweiligen Unterlagen an folgende Anschrift zu senden:	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	Uniper Kraftwerke GmbH Holzstraße 6 40221 Düsseldorf Gerne nehmen wir auch eine Online-Beteiligung in Anspruch. Bitte verwenden Sie dazu unser folgendes Funktionspostfach: Ukw_Bauleitplanung@uniper.energy	Der Bitte wird entsprochen.
11 / Gemeinde Edertal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
12 / Gemeinde Bad Emstal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
13 / Hessen Mobil	<p><b>Stellungnahme vom 28.09.2023</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffene Straßenbaulastträger.</p> <p>Ich verweise auf die im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 28.04.2022, Az.: 34c2-2022-027833-BV 10.3/KL. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten, sowie eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zuzusenden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Bitte wird entsprochen.</b></p>
14 / HGON	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
15 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologie	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
16 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Kulturdenkmalpflege	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
17 / IHK	<p><b>Stellungnahme vom 16.10.2023</b></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
18 Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel	<p><b>Stellungnahme vom 19.10.2023</b></p> <p>Vom Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des <b>FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht</b> Gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“ der Stadt Naumburg, Kernstadt, bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>1. Im Planbereich ist die südlich des Rad-/Gehweges gelegene Grundstücksfläche als WA10 gekennzeichnet, jedoch der Nutzungsschablone WA9 zugeordnet. Hier ist eine Klarstel-</p>	<b>Der Anregung wird</b>

<p><b>Angeschriebene TÖB</b> lfd. Nr.</p>	<p><b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme</p>	<p><b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)</p>
	<p>lung erforderlich.</p> <p>2. Unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltung der Dächer) ist aufgrund des unklaren Satzbaus die Zuordnung der zulässigen Dachneigungen unklar beschrieben; das WA10 ist hier in den textlichen Festsetzungen gar nicht aufgeführt. Hier wird eine Klarstellung empfohlen.</p> <p>3. Unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Einfriedungen) ist ausgeführt, dass diese nur als Zäune oder lebende Hecken zu den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m und zu allen Nachbargrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zugelassen sind. Eine Einschränkung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben der HBO, die eine Höhe von max. 2,00 m baugenehmigungsfrei stellt, wird städtebaulich für nicht notwendig erachtet. Es wird empfohlen, die vorgenannten Einschränkungen der Baufreiheit nochmals zu überprüfen und den gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch diese Satzung nicht noch weiter einzuschränken.</p> <p>Schließlich sei der Hinweis gestattet, dass gem. § 73 Abs. 4 HBO die Entscheidungsbefugnis bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften den Städten bzw. Gemeinden obliegt.</p> <p><b>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz</b> <b>Bodenschutz</b> Der Hinweis, dass die Verwertung von überschüssigen Boden mit mehr als 600 m<sup>3</sup> Bodenmaterial anzeigepflichtig ist, ist nicht mehr richtig. Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten.  Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><b>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</b> Der Bebauungsplan-Änderung stehen mit dem Stand der Planung vom August 2023 keine naturschutzfachlichen Bedenken entgegen. Es ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu rechnen. Durch die Herstellung der externen Kompensationsmaßnahme in Altendorf (Fl. 5, FlSt. 1/2) kann die Nachverdichtung sowie der Teilverlust der internen Kompensationsfläche der 1. Ände-</p>	<p><b>gefolgt.</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Der Empfehlung wird gefolgt. Die Festsetzung einer maximalen Höhe von Einfriedungen zu allen Flächen abgesehen von Verkehrsflächen entfällt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>rung als kompensiert betrachtet werden. Die im B-Plan beschriebenen Pflegemaßnahmen sind zum Erreichen des Zielzustandes und dessen Erhalt zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
19/ Kreisbauernverband Kassel e.V.	<p><b>Stellungnahme vom 18.09.2023</b> wir halten an den Hinweisen unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 fest: Wir bedauern den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Auch wenn eine Planung besteht, stellt dies einen weiteren Verlust an Offenland dar. Die höhere Grundflächenzahl und die die höhere Geschossflächenzahl sind eine Verbesserung und dienen der Vermeidung weiterer Eingriffe.</p> <p>Wir begrüßen die bauordnungsrechtliche Festsetzung für Flachdächer, die extensiv zu begrünen sind. Wir begrüßen den Erhalt vorhandener Bäume im Planungsgebiet, dies dient ebenfalls der Eingriffsminimierung.</p> <p>Durch die Planung sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für die Flurstücke 47/8 und 5/1 .Bei diesen Flächen sind die Pflanzabstände nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz einzuhalten. Dies vermeidet entsprechende Grundstückseinschränkungen auf den landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Die geplante Kompensationsmaßnahme, nämlich die Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland, hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der wirtschaftenden Betriebe. Aus diesem Grund lehnen wir diese Kompensationsmaßnahme ab.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird beachtet.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
20 / Landesjagdverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
21 / Stadt Fritzlar	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
22 / Stadt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
23/ Stadt Waldeck	<p><b>Stellungnahme vom 15.09.2023</b> Ihr Schreiben bzgl. der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt, haben wir zur Kenntnis genommen. Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Nationalparkstadt Waldeck keine Anregungen zu der vorgelegten Bauleitplanung vorgetragen werden, weil die Ziele der Raumordnung und die der Nationalparkstadt Waldeck zugewiesenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden sowie Auswirkungen auf ihren zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben sind.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
24 / NABU	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
25 / NVV	<p><b>Stellungnahme vom 11.09.2023</b> Nach erfolgter Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NVV keine Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planung bestehen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
26 / Regie-	<b>Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5</b>	

<b>Angeschriebene TÖB lfd. Nr.</b>	<b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme	<b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
rungspräsidium Kassel	<p><b>vom 08.09.2023:</b>  <i>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</i>                      Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p><i>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</i>                      Belange werden nicht berührt.</p> <p><b>Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 08.09.2023</b>                      Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:                      Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.                      Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 34 (BBergaufsicht) vom 11.09.2023</b>                      Da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 11.05.2022 (Dokument Nr. 2022/652471) an den Magistrat der Stadt Naumburg behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p><b>Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel vom 18.09.2023</b></p> <p><b><u>Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“</u></b>  <b>Altlasten/Altflächen:</b>                      In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum (Gemarkung Naumburg, Flur 15, Flurstücke 6/1, 7/1, 152/1 (teilw.), 47/2 (teilw.), 47/4, 48/4, 154/5 (teilw.), 35/8 (teilw.), 1/28 (teilw.), 49/51 (teilw.) und 49/62 (teilw.) keine belastenden Einträge erfasst sind.                      Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.                      Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) mit auf: „Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“</p> <p><u>Bodenschutz:</u> 1. Allgemeines Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich „erheblichen Beeinträchtigungen“ in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Zum besseren Verständnis des Erheblichkeitsbegriffs wird die neue Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14.05.2020 herangezogen: diese fordert bei einer Versiegelung oder einem Bodenabtrag ab 2.000 m<sup>2</sup> die Prüfung, ob sogar eine „erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere“ vorliegt. Dies impliziert, dass die Erheblichkeitschwelle damit in aller Regel auch bei Eingriffen, die weniger als 2.000 qm betreffen, bereits überschritten ist. Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß §§ 4, 7 BBodSchG; §§ 1, 2 HaltBodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.</p> <p>In dem vg. Verfahren ist geplant, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem hohen Ertragspotential im Umfang von ca. 2 ha Anspruch zu nehmen. Hierbei handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Die Bebauung führt zu einer Versiegelung von Flächen, mit der Folge, dass in den Bebauungs-, Verkehrs- und Baustellenflächen die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich zerstört werden. Selbst auf un- und teilversiegelten Flächen entstehen durch die Baumaßnahmen Eingriffe in das Schutzgut Boden, die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen. Hierzu normiert insbesondere § 7 BBodSchG eine umfassende Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers oder der Person, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.</p> <p>2. Bodenbezogene Kompensation In Bebauungsplanentwurf sowie im Umweltbericht S. 18/19 wird das Schutzgut Boden umrissen bzw. beschrieben. Bodenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffes werden unter Kap. 5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen behandelt. Die Ermittlung der bodenfunktionsbezogenen Kompensation sowie die Berechnung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Boden werden nicht betrachtet. Um die Auswirkungen einer Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, ist der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff gegenüberzustellen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertungen stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung bzw. den Kompensationsbedarf dar.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Hinweis wird unter „Hinweise“ im Plan und der Begründung aufgenommen“.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Angeschriebene TÖB lfd. Nr.</b>	<b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme	<b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten von bodenfunktionsaufwertenden Maßnahmen, wie z. B. Voll- und Teilentsiegelungen, Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodens, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutz, bodenkundliche Baubegleitung, u.v.m.</p> <p>Die geplante naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (siehe Umweltbericht, Kap. 5.4.2 Kompensation), die den dargelegten Biotopwertdefizit von 18.003 Punkten ausgleichen soll, kann auch – sofern sie eine aufwertende Wirkung haben - bei der bodenbezogenen Kompensation angerechnet werden.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen sind den Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (HLNUG) zu entnehmen und entsprechend anzuwenden (siehe auch nachfolgende Links):  <a href="https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf">https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf</a>  <a href="https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf">https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf</a></p> <p>3. Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung                      Bei umfangreichen Vorhaben, die mit größeren Erdarbeiten verbunden sind oder die von sensiblen bodenabhängigen Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) umgeben sind, wie im vorliegenden Fall, ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gegenwärtig Stand der Technik.                      Für die Sicherstellung der Umsetzung von bodenschutzrelevanten Maßnahmen während der Bauphase wird daher die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Aufgaben und Tätigkeitsumfang sind vor Baubeginn in einem Bodenschutzkonzept darzulegen, welches dann Bestandteil der Planunterlagen wird. Ein Bodenschutzkonzept sowie die Beauftragung und Einsatzumfang der Bodenkundlichen Baubegleitung sollte in Anlehnung an die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Kap. 6 und 7, erstellt werden.                      Darüber hinaus weise ich auf folgende Normen hin:                      - DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial                      - DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben                      - DIN 18300 - Erdarbeiten                      - DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten                      - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen</p> <p>4. Fazit                      Unter Beachtung der o.g. Hinweise und Normen und mit Ergän-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erfolgt im nachgeordneten Verfahren.</p>

<b>Angeschriebene TÖB lfd. Nr.</b>	<b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme	<b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>zung der Planungsunterlagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer bodenbezogenen Kompensationsberechnung</li> <li>- eines Fachbeitrages Bodens (Bodenschutzkonzept sowie Einsatzumfang einer Bodenkundlichen Baubegleitung)</li> </ul> <p>bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.</p> <p><b>Stellungnahme Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 04.10.2023</b></p> <p>Die durch das Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange werden von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“ durch die Stadt Naumburg nicht berührt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Die unter 3. genannten Normen werden im Umweltbericht zur Beachtung aufgeführt, eine bodenbezogenen Kompensationsberechnung wird erstellt und ein Fachbeitrag Boden beauftragt.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
27 / Schutzgenbeinschaft Deutscher Wald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
28 / TenneT	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
29 / Vodafone	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
30 / Verband Hessischer Fischer	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
31 / Zweckverband Naturpark Habichtswald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
32 / Kampfmittelräumdienst	<p><b>Stellungnahme vom 05.10.2023</b></p> <p>Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p>



<b>Angeschriebene TÖB</b> lfd. Nr.	<b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme	<b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.	<b>Der Bitte wird entsprochen.</b>
<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	<b>Stellungnahmen / Einwendungen</b> <b>Geäußerte Anregungen, Hinweise</b> Datum der Stellungnahme	<b>Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen</b> (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<i>keine Stellungnahmen eingegangen</i>	